

# EINWOHNERGEMEINDE 4108 WITTERSWIL

## REGLEMENT betreffend REITTIERSTEUER

Die Einwohnergemeinde Witterswil erlässt, gestützt auf Artikel 46, Absatz 2 der Kantonsverfassung und § 2, Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 folgendes Reglement:

- |            |  |                                      |
|------------|--|--------------------------------------|
| <b>§ 1</b> | <p>1 Der Reittiersteuer oder Reittierabgabe unterliegen sämtliche im Gemeindebann von Witterswil gehaltenen Reittiere.</p> <p>2 Reittiere im Sinne dieses Reglements sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponies ab dem 3. Altersjahr, auch wenn Sie nur als Zugtiere verwendet werden.</p>  | Gegenstand                           |
| <b>§ 2</b> | Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Reittiers.  | Steuerpflicht                        |
| <b>§ 3</b> | <p>1 Die Gemeindeverwaltung führt die Reittierkontrolle.</p> <p>2 Der Stallbesitzer meldet jährlich der Gemeindeverwaltung die Anzahl der in seinem Stall stationierten pflichtigen Tiere. Stichtag 1. März.</p> <p>3 Mutationen (Verkauf, Standortwechsel, Tod, Schlachtung) sind von den Eigentümern innert 10 Tagen zu melden.</p>  | Meldepflicht                         |
| <b>§ 4</b> | <p>1 Die Abgabe wird pro Kalenderjahr bezogen und beträgt jährlich Fr. 150.-- für ein Reittier. Sie wird jeweils am 31. März fällig.</p> <p>2 Die Rechnungstellung erfolgt an den Stallbesitzer. Der Stallbesitzer ist gegenüber der Gemeinde abrechnungspflichtig.</p> <p>3 Für neu zugezogene Reittiere ist die Abgabe innert 30 Tagen zu entrichten.<br/>Bei Zuzug nach dem 1. Juli beträgt sie die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrages.<br/>Der Stallbesitzer kann die Hälfte der für ein Reittier entrichteten Abgabe zurückverlangen, wenn dieses vor dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres stirbt, geschlachtet wird oder definitiv an einen Standort ausserhalb von Witterswil verlegt wird.</p> <p>4 Für in Witterswil geborene Reittiere ist die Abgabe mit dem zurückgelegten 3. Alterssjahr zu entrichten.</p> | Steuerbetrag,<br>Fälligkeit<br>Bezug |

- § 5**      1 Übertretungen dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 300.-- geahndet.      Straf- und Schlussbestimmungen
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats und der Reittierkontrollstelle kann innert 10 Tagen nach Zustellung schriftliche Einsprache beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- 3 Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrats.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 3. Juni 1996

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 1996

Dr. P. Gmür  
Gemeindepräsident

A.R. Schneider  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr.2205 vom 17. September 1996